

# **Satzung Förderverein Kita am BIZ**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen

„Förderverein Kita am BIZ“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“

- (2) Sitz des Vereins ist Worms.  
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Satzungszweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Kindertagesstätte ‚Kita am BIZ‘ in Worms nach § 58 Nr. 1 AO und er wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätte, insbesondere durch Förderung von Projekten, Veranstaltungen und Bildungsangeboten;
  - b) die Beschaffung und Bereitstellung von finanziellen Mitteln, die der Kindertagesstätte für Anschaffungen, Ausstattungen im Innen- und Außenbereich, Lehr- und Spielmaterial zugutekommen;
  - c) die Förderung von Gemeinschaft und Zusammenarbeit zwischen Kindern, Eltern, Erzieherinnen und Erziehern sowie dem Träger der Einrichtung, insbesondere durch die Durchführung oder Unterstützung von Veranstaltungen;
  - d) die Unterstützung bedürftiger Kinder der Einrichtung durch Zuschüsse zu Ausflügen, Projekten oder besonderen Anschaffungen;
  - e) die Durchführung eigener Veranstaltungen, wie Basare, Feste, Spendenaktionen und Sammelaktionen, deren Erlöse der Förderung der Kindertagesstätte dienen;
  - f) die Unterstützung beim Betrieb einer Kita-Bibliothek.

### **§ 3** **Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO (Förderung der Erziehung).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Aufwendungen, die den Mitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, können erstattet werden.

### **§ 4** **Mitgliedschaft**

- (1) Jede volljährige natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand nach § 26 BGB vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und sind beratend tätig, haben jedoch kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft ist in Schriftform zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Austritt, Ausschluss und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

- (5) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem/der 1. Vorsitzenden. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf eine anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen den Zweck des Vereins verstoßen hat, dessen Ansehen schädigt oder mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied über den Ausschluss persönlich oder in Textform zu informieren. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft des Mitglieds.

## **§ 5** **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

## **§ 6** **Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 7** **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 8 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, nämlich:
  - a) 1. Vorsitzende(n),
  - b) 2. Vorsitzende(n),
  - c) Schatzmeister(in),
  - d) Schriftführer(in) (optional)
  - e) bis zu 4 Beisitzer(innen) (optional)
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in). Sie vertreten jeweils zu zweien gemeinsam.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte;
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - d) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung;
  - e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern;
  - f) Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte);
- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder per E-Mail/Messenger gefasst werden.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
  - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform bei dem oder der Vorsitzenden einzureichen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.
  
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, soweit die Versammlung keine andere Person bestimmt.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt;
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen;
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig. Ein Mitglied kann maximal ein anderes Mitglied vertreten;
  - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden;
  - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl findet ein weiterer Wahlgang statt. Besteht auch dann Stimmengleichheit entscheidet das Los des Vorsitzenden;
  - f) Eine Blockwahl kann beschlossen werden, wenn Anzahl der Kandidaten und Anzahl zu besetzende Rollen identisch ist.
  - g) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes wie Geschäftsbericht und Kassenbericht sowie Bericht über die Kassenprüfung;
  - b) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes;
  - c) Wahl des Vorstandes;
  - d) Wahl der Kassenprüfer(innen)
  - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags;
  - g) Änderung der Satzung;
  - h) Auflösung des Vereins.
- (4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat.
- (6) Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in einer „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.
- (7) Virtuelle und hybride Mitgliederversammlung
  - a) Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und andere Mitgliedsrechte ausüben können (hybride Mitgliederversammlung) oder müssen (virtuelle Versammlung).
  - b) Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss in der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

## **§ 9** **Kassenprüfung**

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer(innen) dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

## **§ 10** **Satzungsänderungen**

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung oder die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 11** **Vermögen, Finanzierung des Vereins**

- (1) Dem Vorstand obliegt die treuhänderische Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Geldmittel sind auf einem Bankkonto zu verwalten.
- (3) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge. Die Höhe der Beiträge, die Zahlungsmodalitäten und sonstige Einzelheiten der Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
- (4) Spenden und die dazugehörigen personenbezogenen Daten werden nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandelt.

- (5) Fördermaßnahmen des Vereins werden unter anderem finanziert aus:
- a) Mitgliedsbeiträgen
  - b) Erlösen aus Aktivitäten des Vereins
  - c) Spenden
- (6) Es dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die die Mittel des Vereins übersteigen. Die Beleihung des Vereinsvermögens ist untersagt.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Klinikum Worms gGmbH Abteilung Kinderklinik, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

- (1) Vorstehende Satzung wurde am 19.02.2026 in Worms von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.